



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Erinnerung

1. Semestralsmeldung der Ein- und Ausgangsrechnungen 2017 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



ERINNERUNG - 1. SEMESTRALE MELDUNG DER EIN- UND AUSGANGSRECHNUNGEN 2017

Einleitung

Mit dem Bilanzgesetz 2017 wurde eingeführt, dass als Maßnahme gegen die Steuerhinterziehung und zur besseren Überwachung der MwSt.-Einzahlungen die Steuerzahler an die Agentur der Einnahmen zwei Meldungen vierteljährlich übermitteln müssen:

- **Vierteljährliche Meldung der MwSt.-Abrechnungen;**
- **Vierteljährliche Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen (Ausnahme: für 2017 halbjährig).**

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass am 28. September 2017 die erste halbjährliche Meldung für den Zeitraum Jänner bis Juni 2017 fällig ist.

Die bisherige Kunden- und Lieferantenliste in ihrer Form wird abgeschafft und durch eine neue Meldung ersetzt. Die Daten können nicht mehr in zusammenfassender Form gemeldet werden und dementsprechend ist die Abfassung viel komplexer und aufwändiger. Weiteres müssen pro Rechnung die MwSt.-Grundlage, der MwSt.-Betrag, der MwSt.-Satz, die Dokumentnummer und -datum gemeldet werden, als auch die genauen anagrafischen Angaben der Kunden und Lieferanten. Ausserdem gibt es kein offizielles Modell von Seite der Agentur der Einnahmen, sodass es auch kein offizielles Kontrollprogramm gibt. Deswegen kann es sein, dass nach dem Verschicken noch Fehler auftauchen können.

Wer ist zur Abfassung der vierteljährlichen MwSt.-Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Abfassung der Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen verpflichtet. Es gibt nur wenige Ausnahmen und einige Erleichterungen für bestimmte Subjekte, welche im Folgenden dargestellt werden.

Ausnahmen

- Subjekte, welche keine MwSt.-Nummer besitzen (z.B. Vereine im Volontariat);
- Subjekte der Mindeststeuerzahler ("*Superminimi*") oder im Pauschalssystem ("*regime forfettario*");
- Befreite Landwirte gemäß Art. 34, Abs. 6 DPR 633/1972, mit einem Umsatz im Vorjahr bis 7.000 Euro und in Berggebieten über 700m angesiedelt (dürfte in Pustertal auf fast jeden zutreffen);
- Subjekte, welche für die freiwillige Übermittlung der gesamten Daten gemäß Dlgs. 127/2015 optiert haben (ist evtl. für die Zukunft ein Thema - aktuell aber noch uninteressant).



Erleichterungen

- Vereine, welche das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden, sind nur verpflichtet die Ausgangsrechnungen zu melden, nicht jedoch die Eingangsrechnungen;
- Öffentliche Körperschaften müssen nur jene Rechnungen melden, welche nicht bereits elektronisch über das Verteilersystem ("Sistema di interscambio") übermittelt wurden. Aktuell ist keine generelle Befreiung vorgesehen;

Welche Daten müssen alles gemeldet werden?

Generell müssen alle Ein- und Ausgangsrechnungen, unabhängig vom Betrag, in der Meldung angegeben werden. Weiters müssen alle für die MwSt. relevanten und nicht relevanten Daten angegeben werden, auch die Umsätze, welche ausserhalb der MwSt. liegen. Anbei eine Reihe von wichtigen Informationen:

- Gemeldet werden müssen auch Rechnungen, welche bisher von der Angabe befreit waren, bsp. Intrastat Rechnungen, Black List Rechnungen etc.;
- Gemeldet werden müssen auch die Zollbolletten mit Angabe der ausländischen Lieferanten und Land der Einfuhr. Lediglich für 2017 ist eine Vereinfachung vorgesehen, sodass als Land der zweistellige Kodex "00" angegeben werden kann und als Steuernummer eine elfmal die Nummer "9".
- Die Tageseinnahmen und die Quittungen müssen nicht mehr angegeben werden, unabhängig ob diese den Wert von 3.600 Euro (vorherige Meldung) überschreiten;
- Treibstoffkarten müssen nicht mehr als zusammenfassendes Dokument angegeben werden. Weiteres können generell keine zusammenfassende Dokumente ("*fattura riepilogativa*") mehr verbucht werden;
- Die Umsätze, welche bereits an die Nationale Gesundheitskarte (tessera sanitaria) gemeldet wurden bzw. 2018 gemeldet werden, sind nur für bestimmte Subjekte von der Angabe in der Meldung befreit. Aufgrund der Tatsache, dass die Daten bereits gemeldet werden und die Agentur somit im Besitz der Daten ist, sind diese nicht mehr in der Meldung anzugeben;
- Die Umsätze, welche bereits mittels elektronischer Rechnung verschickt werden, müssen nicht mehr angegeben werden.

Generell gibt die Agentur vor, dass alle Umsätze gemeldet werden können, wenn die Angabe zu einer Vereinfachung führt. Beispiel: Wenn das Herausfiltern der zu löschenden Umsätze mehr Zeit beanspruchen würde als wie wenn die Meldung so belassen wird, dann kann die Meldung einschließlich der Daten verschickt werden.

Steuerguthaben

Steuersubjekte, welche im Vorjahr (2016) einen MwSt.-Umsatz von unter 50.000 Euro erzielt haben, erhalten als Ausgleich für die technischen Umstellung ein Steuerguthaben in Höhe von 100,00 Euro, welches mittels F24 verrechnet werden kann.



Strafen

Die Strafe beträgt 2,00 Euro pro unterlassener oder fehlerhafter Rechnung mit einer max. Strafe von 1.000 Euro pro Semester (ab 2018 Trimester). Die Strafe wird auf die Hälfte reduziert (1 Euro pro Rechnung / 500 max.), wenn innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit die Rechnung nachgemeldet wird oder wenn eine Korrekturmeldung verschickt wird. Anbei die Tabelle mit den Strafen:

Zeitraum	Strafe
Innerhalb 15 Tagen nach Fälligkeit	0,11 Euro/Rechnung (max. 55,55 Euro)
Innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit	0,22 Euro/Rechnung (max. 111,11 Euro)
Innerhalb 1 Jahr nach Fälligkeit	0,25 Euro/Rechnung (max. 125 Euro)

Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen

Wir können die Daten aus der Buchhaltung auslesen, sodass wir keine zusätzlichen Daten benötigen.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir in unser Programm einlesen können. **Achtung:** Die Datei muss zwingend in einem XML-Format geliefert werden.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und keine telematische Datei auslesen können

Benötigte
Unterlagen

In diesem Fall werden wir Ihnen eine Excel-Datei zukommen lassen, welche Sie ausfüllen können. Diese Excel-Datei können wir in unser Programm einlesen. Bitte melden Sie sich diesbezüglich bei dr. Markus Hofer unter der Mailadresse markus@ausserhofer.info

Wir bitten Sie, uns die Datei per E-Mail innerhalb **Freitag, 15. September 2017** zukommen zu lassen.

Verfasser: dr. Markus Hofer

